



**Einführungsgesetz  
der Gemeinde Felsberg zu den  
Statuten des Feuerwehrverbandes  
Domat/Ems-Felsberg**

**Art. 1 Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement (Art. 6 Al. 6 Statuten)**

Das Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement wird vom Gemeindevorstand erlassen.

**Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter**

Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

**Art. 3 Dienstdauer (Art. 20 Statuten)**

Die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 21. Altersjahres und endet am Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres.

**Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 24 Statuten)**

Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

- a) die Mitglieder der Kantonsregierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes, der Staatsanwaltschaft sowie der Regionalgerichtspräsident;
- b) die Mitglieder eidgenössischer Behörden;
- c) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindeschreiber;
- d) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes;
- e) die Geistlichen und die Ordenspersonen;
- f) die in der Gemeinde praktizierenden Ärzte und Veterinäre;
- g) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten;
- h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- i) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern;
- j) werdende und stillende Mütter;
- k) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
- l) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

**Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

- a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- c) bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend;
- d) werdende und stillende Mütter;
- e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
- f) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

### Art. 6 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten)

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt für Lernende und Studenten Fr. 50.-; für die übrigen Pflichtigen im Minimum Fr. 200.- und im Maximum Fr. 500.-. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung.

Feuerwehpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehdienst leisten und die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

### Art. 7 Feuerpolizei

Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von Flugfeuerwerk (Raketen und ähnliches) verboten.

Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch oder generell für bestimmte Anlässe Ausnahmen vorsehen, allenfalls verbunden mit einer örtlichen Beschränkung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Busse bis Fr. 200.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.-- geahndet.

### Art. 8 Übergangsbestimmung

Personen, die nach bisherigem Recht ihre Feuerwehpflicht erfüllt haben, werden nicht mehr dienst- oder ersatzpflichtig.

### Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz wurde von der Urnengemeinde am 14. Juni 2015 genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung per 01. Juli 2015 in Kraft.

Es gilt in Ergänzung zu den Statuten des Feuerwehverbandes Domat/Ems – Felsberg, welche von der Urnengemeinde vom 12. Februar 2006 beschlossen wurden.

Felsberg, 14. Juni 2015

Die Gemeindepräsidentin:

Lucrezia Furrer

Der Gemeindevorstand:

Ernst Cadosch

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom ...5.8.15... genehmigt.

Chur, 5. 8. 15

**Gebäudeversicherung  
Graubünden**

Der Direktor

Markus Feltscher

Der Feuerwehinspektor

Hansueli Roth